

Bekanntmachung

Das Landratsamt Aschaffenburg gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Aschaffenburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen (28.03.2021, 29.03.2021, 30.03.2021) den Wert von 100 überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz ist steigend und beträgt aktuell 113,7 (Robert-Koch-Institut, Stand 30.03.2021, 03:09 Uhr).

Ab Donnerstag, den 01.04.2021 gelten für den Landkreis Aschaffenburg daher die Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für Landkreise mit einer:

7-Tage-Inzidenz über 100

Es wird darauf hingewiesen, dass somit im Landkreis Aschaffenburg ab Donnerstag, den 01.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, gelten:

- Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der 12. BayIfSMV):
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):
Erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der obengenannten Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV):
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Ausgenommen hiervon sind die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Betriebe.
- Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen (§ 20 Abs. 1, 2, 4 der 12. BayIfSMV):
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, Instrumental- und Gesangsunterricht dürfen nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

- Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV):
Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
 1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 5. der Begleitung Sterbender,
 6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, gelten im Landkreis Aschaffenburg so lange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Aschaffenburg gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Aschaffenburg bleiben unberührt.

Aschaffenburg, den 30.03.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat